

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 15. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2026)

zum Thema:

Sexualisierte Gewalt an Berliner Schulen – Umgang der Schulaufsicht mit Verdachtsfällen, Weiterbeschäftigung belasteter Lehrkräfte und Wirksamkeit der Schutzkonzepte

und **Antwort** vom 9. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26440
vom 15. Juni 2026
über Sexualisierte Gewalt an Berliner Schulen – Umgang der Schulaufsicht
mit Verdachtsfällen, Weiterbeschäftigung belasteter Lehrkräfte
und Wirksamkeit der Schutzkonzepte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Aktuelle Berichterstattung über einen Missbrauchsprozess vor dem Landgericht Berlin legt strukturelle Lücken im Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexualisierter Gewalt durch Lehrkräfte offen. Der zugrunde liegende Fall erstreckt sich über mehrere Jahre und mehrere Berliner Schulen. Hinweise auf ein mögliches Fehlverhalten lagen nach der Berichterstattung früh vor, ohne dass dies eine weitere Tätigkeit der betreffenden Lehrkraft im Schuldienst verhinderte.

Unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens wirft der geschilderte Verlauf grundsätzliche Fragen danach auf, wie das Berliner Schulsystem auf Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt vorbereitet ist. Das betrifft den Umgang der Schulaufsicht mit frühen Hinweisen, den Informationsfluss zwischen Schulen und Bezirken bei einem Wechsel belasteter Lehrkräfte, die Sicherung beweiserheblicher Unterlagen sowie die Wirksamkeit der seit 2021 verpflichtenden Schutzkonzepte.

Ziel dieser Anfrage ist nicht die Bewertung des Einzelfalls, sondern die Klärung, ob die bestehenden Strukturen geeignet sind, vergleichbare Verläufe künftig zu verhindern. Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

I. Umgang der Schulaufsicht mit dem Verdachtsfall 2016

1. Wie bewertet der Senat im Rückblick den Umgang der zuständigen Schulaufsicht mit den 2016 bekannt gewordenen Hinweisen auf ein mögliches Fehlverhalten der betreffenden Lehrkraft, und nach welchen Kriterien wurde damals entschieden, dass kein dienst- oder arbeitsrechtlich relevantes Fehlverhalten vorliege?

Zu 1.: Der Senat nimmt alle Hinweise auf Missbrauch und sexualisierte Gewalt sehr ernst. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets auf Grundlage der im jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse sowie der geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Vorgaben.

2. Welche Vorgaben bestanden 2016 und bestehen heute für Schulen und Schulaufsicht, wenn ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine Lehrkraft entsteht, insbesondere im Hinblick auf die Einbindung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe?

Zu 2.: Im Jahr 2016 galten für die Berliner Schulen die Notfallpläne in ihrer zweiten Auflage. Diese enthielten unter anderem den Notfallplan „Sexuelle Übergriffe“, der sich insbesondere an Schulleitungen richtete. Bei einem begründeten Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Schulpersonal waren demnach umgehend dienstliche Schritte in Abstimmung mit der Schulaufsicht einzuleiten. Zudem verwies der Notfallplan auf die Prüfung der Einbindung von Jugendamt und Polizei.

Mit der grundlegenden Überarbeitung der Notfallpläne im Jahr 2024 wurden die Vorgaben zum Umgang mit sexualisierter Gewalt deutlich weiterentwickelt und konkretisiert. Erstmals enthalten die Notfallpläne drei eigenständige Handlungspläne zu diesem Themenbereich, darunter einen Notfallplan „Sexualisierte Gewalt durch Schulpersonal“. Dieser beschreibt das Vorgehen bei einem konkreten Verdachts- oder Vorfallsgeschehen und bietet Orientierung sowie Handlungsempfehlungen für die schulische Leitungsebene, das Vorgehen auf Klassenebene und das schulische Krisenteam. Vorgesehen sind dabei insbesondere die Abstimmung mit der Schulaufsicht, auch im Hinblick auf den weiteren Einsatz der beschuldigten Person, sowie die Einbeziehung einer Fachberatungsstelle zur Unterstützung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers und der Erziehungsberechtigten.

3. Trifft es zu, dass eine Schule eine betroffene Schülerin als Bedingung für die Rückgabe eines Mobiltelefons die vollständige Löschung eines Chatverlaufs unterzeichnen ließ, und wie bewertet der Senat ein solches Vorgehen mit Blick auf die mögliche Vernichtung beweisheblicher Unterlagen für spätere strafrechtliche Ermittlungen?

Zu 3.: Die Fragestellung bezieht sich auf einen nicht näher konkretisierten Fall. Dem Senat ist es daher nicht möglich, den geschilderten Sachverhalt zu verifizieren oder eine darauf bezogene Bewertung vorzunehmen.

4. Welche dienstrechtlichen oder fachaufsichtlichen Konsequenzen zieht der Senat aus einem solchen Vorgehen, und ist sichergestellt, dass potenziell beweishebliche Unterlagen in Verdachtsfällen heute nicht mehr durch die Schule oder Schulaufsicht vernichtet werden?

Zu 4.: Vgl. Antwort zu 3.

II. Weiterbeschäftigung und Informationsfluss zwischen Schulen

5. Wie ist es möglich, dass eine Lehrkraft, gegen die an einer Schule ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt bestand, anschließend ohne Einschränkung an weiteren Berliner Schulen als Vertretungslehrkraft beschäftigt werden konnte?

6. Auf welchem Wege werden Hinweise auf Fehlverhalten oder Verdachtsfälle weitergegeben, wenn eine Lehrkraft die Schule oder den Bezirk wechselt, und gibt es ein bezirksübergreifendes Verfahren, das den Informationsfluss zwischen abgebender und aufnehmender Schule sicherstellt?

7. Werden Verdachtsfälle, die nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung oder einem dienstrechtlichen Verfahren führen, in der Personalakte oder an anderer Stelle dokumentiert, und sind diese Informationen bei einer erneuten Einstellung an einer anderen Schule zugänglich?

Zu 5. bis 7.: Der Senat nimmt alle Hinweise auf Missbrauch und sexualisierte Gewalt sehr ernst. Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt prüft die Schulleitung unter enger Einbeziehung der Schulaufsicht die weiteren Schritte. Infolge der Ergebnisse der Prüfungen kommt eine Freistellung von den Dienstpflichten in Betracht bei gleichzeitiger Prüfung arbeits- oder dienstrechtlicher Maßnahmen sowie der Einbeziehung von polizeilichen Maßnahmen.

Eine Aufnahme in die Personalakte zur Vermeidung erneuter Beschäftigungsverhältnisse erfolgt in Abhängigkeit des Ergebnisses dieser Maßnahmen.

Im Rahmen der Auswahlentscheidung für eine Stellenbesetzung wird ein erweitertes Führungszeugnis angefordert. Im Rahmen der Prüfungen für eine Einstellung an einer

weiteren Berliner Schule wird neben dem erweiterten Führungszeugnis eine Selbsterklärung zu anhängigen Verfahren und zu Verurteilungen eingefordert.

8. In welchem Umfang werden in Berlin befristete Vertretungslehrkräfte vor einer Einstellung auf ihre fachliche Eignung und ihren Studienabschluss überprüft, und wie wird dabei verfahren, wenn Zweifel an einem ordnungsgemäßen Abschluss bestehen?

Zu 8.: Vgl. Antwort zu 5. Die Schulleitung prüft die fachliche Eignung anhand der durch die Bewerbenden eingereichten Unterlagen, einschließlich der relevanten Zeugnisse. In diesem Zusammenhang wird in der Regel ein Auswahlverfahren bzw. Auswahlgespräch durchgeführt. Bestehen Zweifel an der Eignung erfolgt durch die Schulleitung keine Einstellung.

III. Schutzkonzepte, Vergehenskatalog und Gesprächsleitfaden

9. Seit 2021 sind Berliner Schulen verpflichtet, ein Schutzkonzept zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu erarbeiten. Wie viele der öffentlichen Berliner Schulen verfügen nach Kenntnis des Senats derzeit über ein solches Schutzkonzept, und wie wird die Umsetzung überprüft?

Zu 9.: Die Verantwortung für die Entwicklung aber auch für die Qualität, Aktualisierung und Einhaltung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten fällt nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 Schulgesetz des Landes Berlin (SchulG) in den Aufgabenbereich der eigenverantwortlichen Einzelschule und obliegt somit der Schulleitung und den schulischen Gremien. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Schulen ist für den Senat von zentraler Bedeutung. Daher unterstützt der Senat Schulen bei Fragen zu Kinder- und Jugendschutzkonzepten.

10. Findet eine fachliche, externe Begleitung und Qualitätskontrolle der schulischen Schutzkonzepte statt, und falls ja, durch wen und in welchem Turnus?

Zu 10.: Zur Unterstützung der Berliner Schulen hat der Senat mit Expertinnen und Experten eine „Handreichung zur Erarbeitung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten an Berliner Schulen“ entwickelt, die neben einer Einführung und Hintergrundinformationen Arbeitshilfen und zahlreiche Materialien enthält. Seit Januar 2023 hat jede öffentliche Berliner Schule eine Druckfassung erhalten, gleichzeitig steht die Handreichung online zur Verfügung. Zur weiteren Unterstützung bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Schutzkonzepte können Berliner Schulen Workshops zu den einzelnen Bestandteilen eines schulischen Kinder- und Jugendschutzkonzeptes in modularisierter Form in Anspruch

nehmen. Diese Workshops werden im Auftrag und durch Finanzierung des Senats von Fachberatungsstellen angeboten und durchgeführt.

Als Referenzgrundlage für die Durchführung der modularen Workshopangebote an den Schulen durch die beauftragten Fachberatungsstellen gilt die erwähnte Handreichung. Berliner Schulen erhalten so eine bedarfsgerechte Unterstützung unter Berücksichtigung ihrer schulspezifischen Voraussetzungen. Im Zuge von Schulinspektionen und schulaufsichtlicher Begleitung der Einzelschulen finden die Schutzkonzepte als fester Bestandteil des Schulprogramms Berücksichtigung. In den Schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) stehen den Schulen darüber hinaus Ansprechpersonen für die Kinder- und Jugendschutzkonzepte beratend zur Verfügung. Die Ansprechpersonen stehen wiederum in regelmäßigem Austausch mit dem für die schulische Prävention zuständigen Grundsatzbereich des Senats. In diesen Austauschrunden berichten die Ansprechpersonen aus allen SIBUZ über Fragen und Herausforderungen der Einzelschulen im Zusammenhang mit den Schutzkonzepten in den jeweiligen Regionen, sodass Schulen anhand dieser Rückmeldungen im Zuge der Steuerung genannter Unterstützungsmaßnahmen ziel- und bedarfsgerecht unterstützt werden können.

11. Existiert in Berlin ein verbindlicher Katalog, der definiert, ab welchem Verhalten von Lehrkräften gegenüber Schülerinnen und Schülern ein meldepflichtiges Fehlverhalten vorliegt? Falls nein, plant der Senat die Einführung eines solchen Katalogs?

Zu11.: Ein wichtiger Bestandteil der Kinder- und Jugendschutzkonzepte an Berliner Schulen ist die Entwicklung eines Verhaltenskodexes. Darin werden verbindliche Vereinbarungen für einen grenzwahrenden, schützenden und stärkenden Umgang in sensiblen Situationen festgehalten. Die konkreten Schwerpunkte ergeben sich aus der Risiko- und Potenzialanalyse der jeweiligen Schule. Der Verhaltenskodex regelt zudem den Umgang mit Regelverstößen. Seine Erarbeitung ist ein gemeinsamer Prozess der Schulgemeinschaft, an dem auch die Schülerinnen und Schüler beteiligt sind.

Ergänzend stehen den Schulen die im Jahr 2024 grundlegend überarbeiteten Notfallpläne zur Verfügung. Diese enthalten unter anderem eigenständige Handlungspläne zum Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt und bieten Orientierung für das Vorgehen in konkreten Verdachts- und Vorfallssituationen.

Darüber hinaus werden die Erkenntnisse aus dem Berliner Konflikt- und Gewaltbarometer in bevorstehenden Workshops mit den Schulen aufgegriffen. Ziel ist es, die Präventions- und Schutzstrukturen an den Schulen weiter zu stärken und die Schulen bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu unterstützen.

12. Gibt es für Berliner Schulen verbindliche Vorgaben zur Gesprächsführung mit Betroffenen von sexuellem Missbrauch und mit beschuldigten Personen, vergleichbar mit der in Bremen bestehenden Dienstanweisung für die Schulen? Falls nein, hält der Senat die Einführung solcher Vorgaben für sinnvoll?

Zu 12.: Die im Jahr 2024 grundlegend überarbeiteten Notfallpläne enthalten mit dem Notfallplan „Sexualisierte Gewalt durch Schulpersonal“ umfassende Handlungsempfehlungen und Hinweise für den Umgang mit entsprechenden Verdachts- und Vorfällen. Im Mittelpunkt stehen dabei der Schutz und die Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Der Notfallplan enthält unter anderem Hinweise zur Gesprächsführung und Kommunikation mit Betroffenen sowie Empfehlungen für das weitere Vorgehen der Schulleitung. Darüber hinaus werden auch Hinweise zur Kommunikation mit beschuldigten Personen sowie zum Vorgehen im Falle einer Rehabilitation nach einer falschen Beschuldigung gegeben.

13. Ist bei einem Verdachtsfall die Hinzuziehung des schulpsychologischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ) oder einer Fachberatungsstelle verbindlich vorgeschrieben, oder bleibt diese Entscheidung der einzelnen Schule überlassen?

Zu 13.: Der Notfallplan „Sexualisierte Gewalt durch Schulpersonal“ empfiehlt ausdrücklich die Einbeziehung des schulpsychologischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ) oder einer Fachberatungsstelle. Ziel ist es, betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten frühzeitig fachkundige Beratung und Unterstützung zu ermöglichen. Im Rahmen der Gespräche werden die entsprechenden Ansprechpersonen und Unterstützungsnetzwerke benannt (oder bei Bedarf direkt hinzugezogen), damit Betroffene schnell Zugang zu geeigneten Hilfsangeboten erhalten. Im Zusammenhang mit der Erstattung einer Strafanzeige wird darüber hinaus ausdrücklich empfohlen, bereits im Vorfeld eine Fachberatungsstelle und/oder eine juristische Beratung für die Betroffenen einzubeziehen.

IV. Qualifikation und Schulung des Schulaufsichtspersonals

14. Welche verpflichtenden Fortbildungen zum Erkennen und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, einschließlich täterspezifischer Anbahnungsstrategien (Grooming), absolviert das Personal der Berliner Schulaufsichtsbehörden?

Zu 14.: Im Rahmen der Qualifizierung für das Amt der Schulaufsicht werden unter anderem Themen der Gewaltprävention behandelt.

Darüber hinaus gilt für das Personal des Landes Berlin eine allgemeine Fortbildungspflicht, die der kontinuierlichen fachlichen Qualifizierung dient.

15. Hält der Senat die fachliche Kompetenz innerhalb der Schulaufsicht für ausreichend, um Verdachtsfälle eigenständig sachgerecht zu beurteilen, oder sieht er Bedarf für ein außerschulisches Kompetenzteam, das Schulen und Schulaufsicht bei Verdachtsfällen fachlich unterstützt?

16. Wie stellt der Senat sicher, dass die sachgerechte Bearbeitung von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt nicht vom persönlichen Engagement einzelner Personen abhängt, sondern strukturell verankert ist?

Zu 15. und 16.: Die Qualifizierung zur Vorbereitung auf das Amt der Schulaufsicht in Berlin umfasst unter anderem Module zum Umgang mit Hinweisen auf Gewaltvorfällen. Darüber hinaus enthalten die im Jahr 2024 grundlegend überarbeiteten Notfallpläne einen eigenständigen Notfallplan „Sexualisierte Gewalt durch Schulpersonal“, der den Schulaufsichten klare Handlungsstrukturen für den Umgang mit entsprechenden Verdachts- und Vorfallslagen an die Hand gibt (vgl. Antwort zu Frage 2).

Die Bearbeitung entsprechender Hinweise stützt sich damit auf verbindliche Verfahren und erfolgt nicht allein auf Grundlage der Einschätzung einzelner Personen. Den Schulaufsichten stehen hierfür zudem das Rechtsreferat ZS D sowie die Fachgruppe Disziplinarangelegenheiten einschließlich Prozessführung IA 6 beratend zur Seite.

Darüber hinaus können Berliner Schulen auf die Unterstützung externer Träger und Fachberatungsstellen zurückgreifen, die über besondere Expertise im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt verfügen.

Ergänzend werden die Erkenntnisse des Berliner Konflikt- und Gewaltbarometers in den vorgesehenen Workshops gemeinsam mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren aufgegriffen. Ziel ist es, bestehende Schutz- und Unterstützungsstrukturen kontinuierlich weiterzuentwickeln und den fachlichen Austausch zu stärken.

Berlin, den 9. Juli 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie